

Individuelle Netzentgelte Singuläre Betriebsmittel §19 Abs. 3 StromNEV

Gültig ab 01.01.2026

Für die nachfolgend genannten Entnahmestellen wurden individuelle Netzentgelte nach §19 Abs.3 StromNEV festgelegt. Im übrigen werden die Entnahmestellen bezüglich ihres Entgeltes so gestellt als seien diese direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.
Das zu zahlende Netzentgelt setzt sich zusammen aus den allgemeinen veröffentlichten Netzentgelten nach Preisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers und den nachfolgend aufgelisteten individuellen Entgelten.

Zählpunktbezeichnung	Individuelles Entgelt netto [€/Jahr]	Individuelles Entgelt brutto [€/Jahr]
DE00721470567000ZE000003203703VS0	34.446,62	40.991,48
DE00721470174000ZE000002570707VS1	48.117,97	57.260,38